

Einige Informationen zu Hartz IV und dem behaupteten notwendigen Bedarf eines jeden in Deutschland lebenden Menschen

(Rentner, Erwerbsunfähigkeitsrenter, Aufstocker, Hartz-IV-Empfänger, Wohngeldempfänger)

www.flegel-g.de - Carlo Schmid 1948 zum GG - **Zitat:**

>>> *Ich für meinen Teil bin der Meinung, dass es nicht zum Begriff der Demokratie gehört, dass sie selber die Voraussetzungen für ihre Beseitigung schafft.* <<<

>>> *Verfassungsfeinde haben in Deutschland weder im Parlament noch in der öffentlichen Verwaltung oder in den Gerichten noch länger etwas zu suchen.* BVerfG, BvR 337/08 vom 06.05.2008 <<<

Gericht: BVerfG 1. Senat 3. Kammer
Entscheidungsname: Grundsicherung
Entscheidungsdatum: 12.05.2005
Aktenzeichen: 1 BvR 569/05
Dokumenttyp: Stattgebender Kammerbeschluss

"Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2003, S. 1236 <1237>). Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern."

Das SGB II ist ungültig (<http://sgb2.wordpress.com/>) - **Zitatausschnitt:**

>>> *»Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird.«* – [3. Leitsatz BVerfGE 23, 98 – Ausbürgerung I](#) (<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv023098.html>) <<<

Hausstein - Was der Mensch braucht März 2011 - (<http://www.binsenbrenner.de/wordpress/wp-content/uploads/2011/04/Was-der-Mensch-braucht-20111.pdf>) - **Zitatausschnitt:**

>>> **VI. Auswertung:**

Kategorie Betrag/Monat	Regelsatz aktuell
Lebens- und Genussmittel	
256,33 €	
Hygiene, Reinigung, Gesundheit	
77,01 €	
Bekleidung	
21,46 €	
Einrichtungsgegenstände	
34,65 €	
elektrische Haushaltsgeräte	
29,94 €	
Gebrauchsgüter	
4,34 €	
Bildung, Kommunikation, Freizeit, Mobilität	
161,64 €	
Sonstiges	
112,08 €	
GESAMT 697,45 € / 697,45 €	364,00 €

... (...) ...

VII. Bewertung:

Auch die aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vorgenommene Neuermittlung des Regelsatzes erweist sich bei detaillierter Überprüfung als eklatant zu niedrig. Den Betroffenen werden ein weiteres Mal die verfassungsrechtlich zugesicherten Teilhaberechte durch eine politisch motivierte Entscheidung vorenthalten. Damit ignoriert die Bundesregierung nicht nur die im BVerfG-Urteil explizit benannten Grundsätze der Bedarfssicherung und Realitätsgerechtigkeit, sondern verstößt ein weiteres Mal gegen das Grundgesetz, welchem sie verpflichtet ist.

... (...) ...

Einige Informationen zu Hartz IV und dem behaupteten notwendigen Bedarf eines jeden in Deutschland lebenden Menschen

Die rein physische Existenz kann für die Betroffenen zwar aufgrund der nur geringfügigen Differenz zwischen dem Regelsatz und den realen unabweisbaren Kosten als in großen Teilen gesichert angesehen werden. Jedoch wird jede darüber hinausgehende Handlung ebenso zuverlässig ausgeschlossen. Dies betrifft einerseits gesellschaftliche wie auch kulturelle Teilhabemöglichkeiten, welche damit die sozialen Interaktionen der Hilfeempfänger größtenteils verhindern. Gleichfalls sind unter diesen Umständen Ersatzbeschaffungen für defekte Einrichtungsgegenstände oder Elektrogeräte verunmöglicht worden. Dies konterkariert besonders die vor kurzem verordnete Richtlinie, welche zukünftig die Betroffenen zur Rücklagenbildung von 52 Euro für häusliche Anschaffungen verpflichtet. Wird doch genau dies durch die extreme Bedarfsunterdeckung verhindert.

Die zuvor festgestellte Sicherung der rein physischen Existenz lässt ebenfalls, über die bisher schon genannten Punkte hinaus, keinerlei Möglichkeiten zum Kauf von Bekleidung für die Betroffenen zu. Dies führt zwangsläufig dazu, dass sie schon abgenutzte oder gar defekte Kleidung weiterhin tragen müssen. Aus diesem Grund ist bei den meisten Betroffenen von einem erzwungen-„freiwilligen“ Rückzug aus der Öffentlichkeit, aus Scham oder aus Angst vor Diffamierung, auszugehen. Dies sorgt in hohem Maße zu Verlusten von sozialen Interaktionen und zerstört in seiner dauerhaften Wirkung bestehende soziale Kontakte. Im Ergebnis führt diese Entsozialisierung kurzfristig zur personellen Vereinsamung und langfristig zu Depressionen und häufig damit einhergehenden psychosomatischen Erkrankungen.

Somit muss konstatiert werden, dass die gezielte politische Fehlinterpretation des BVerfG-Urteils vom 09.02.2010 und die daraufhin, unter der Prämisse der Betragsminimierung, durchgeführte Neuermittlung des Regelsatzes einen schweren Verstoß gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das Sozialstaatsgebot und die europäischen Menschenrechte darstellen. Die Hilfeempfänger werden in erheblichem Maße von elementaren Teilhaberechten wie auch grundlegenden Lebensnotwendigkeiten abgeschnitten. Ist es schon skandalös genug, dass diese Grundrechte nach einem Gang durch alle Instanzen bis vor das Bundesverfassungsgericht über einen Zeitraum von fünf Jahren eingeklagt werden mussten, so muss diese erneute eklatante Rechtsverletzung umso schwerer bewertet werden.

Insofern erscheint es gerechtfertigt zu hinterfragen, inwieweit diese dauerhafte, schwere Missachtung eines höchstrichterlichen Urteils sowie des deutschen Grundgesetzes durch Parteien und Politiker einen juristisch zu ahndenden Tatbestand darstellen. Umso mehr ist dies in Betracht zu ziehen, wenn durch Politiker und weitere öffentliche Meinungsführer öffentlich Verdächtigungen, Übertreibungen, Pauschalierungen, nichtbelegbares und selbstgeschöpftes Daten- und Zahlenmaterial und weitere Unwahrheiten zu den Hilfeempfängern und ihren Verhältnissen verbreitet werden, um auf diese Weise das Meinungsbild gegenüber den Betroffenen in breiten Teilen der Bevölkerung nachhaltig schwer zu beschädigen.

VIII. Schlussfolgerungen:

Sowohl die Art und Weise des Zustandekommens als auch das Ergebnis des aktuellen Regelsatzes von 364 Euro beweisen die Nichtbereitschaft der politischen Parteien zu einer sachgerechten Lösung, die den vorgegebenen Kriterien des BVerfG-Urteils und den Vorgaben des Grundgesetzes entspricht. Ein erneuter Gang durch die Instanzen, welcher eine ähnliche Verfahrensdauer mit sich führen würde, ist den Betroffenen kein weiteres Mal zuzumuten. Erst recht nicht, wenn, wie im Zuge des letzten Urteils geschehen, die rückwirkende Richtigstellung vom BVerfG aus Staatsbudgetgründen ausgeschlossen wird, obwohl sie an anderen Stellen, beispielhaft der Bankenrettung, jedoch keinen Hinderungsgrund darstellten. Darüber hinaus haben die gerade zurückliegenden Abläufe eindrucksvoll bewiesen, dass auch ein mögliches erneutes BVerfG-Urteil zur Verfassungswidrigkeit der Regelsätze nicht zwangsweise zu einer verfassungsgemäßen Neuberechnung führt. <<<

Ich zitiere an dieser Stelle NOCHMALS GESONDERT:

>>> Somit muss konstatiert werden, dass die gezielte politische Fehlinterpretation des BVerfG-Urteils vom 09.02.2010 und die daraufhin, unter der Prämisse der Betragsminimierung, durchgeführte Neuermittlung des Regelsatzes einen schweren Verstoß gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das Sozialstaatsgebot und die europäischen Menschenrechte darstellen. ...

... (...) ...

Insofern erscheint es gerechtfertigt zu hinterfragen, inwieweit diese dauerhafte, schwere Missachtung eines höchstrichterlichen Urteils sowie des deutschen Grundgesetzes durch Parteien und Politiker einen juristisch zu ahndenden Tatbestand darstellen. <<<

Siehe auch: [Hausstein - Was der Mensch braucht Januar 2010](http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2010/Hausstein-Mindestsicherung-2010.pdf) -
(<http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2010/Hausstein-Mindestsicherung-2010.pdf>)

Einige Informationen zu Hartz IV und dem behaupteten notwendigen Bedarf eines jeden in Deutschland lebenden Menschen

Hartz4-Plattform fordert einen Regelsatz von mindestens 600,-€ im Monat - (<http://www.freie-radios.net/portal/content.php?id=38237>) BEACHTEN: Miete ist dort NICHT inbegriffen, WEIL es sich um den NOTWENDIGEN Bedarf handelt!

ZDF heute.de wirtschaft (<http://www.heute.de/ZDFheute/inhalt/1/0,3672,8235745,00.html>) - **Zitat:**

>>> **BA-Vize: Nur Lebenskünstler können von Hartz-IV-Regelsatz leben** Heinrich Alt nennt Transferbezug "menschenunwürdig"

Auskommen mit dem Hartz-IV-Regelsatz? Nur für "Lebenskünstler" möglich, findet der Vizepräsident der Bundesagentur für Arbeit, Heinrich Alt. Auf lange Sicht seien 364 Euro menschenunwürdig. <<<

NachDenkseiten vom 01.03.2011 (<http://www.nachdenkseiten.de/?p=8520#more-8520>) -

Zitatausschnitt:

>>> Denn auch mit 364 EUR kann man in unserer Wohlstands- und Konsumgesellschaft keinesfalls menschenwürdig leben, sich weder gesund ernähren noch sich gut kleiden und erst recht nicht am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilhaben. <<<

Antrag DIE LINKE: Bt.-Drs. 17/2934

Regelleistung auf Basis EVS 2003 - info also 2010 Heft 2 Seite 64

Ausschussdrucksache 17(11)309 <- (PDF 9,35 MB) s.a. S. 266 ff. - Guido Grüner
ZIRKELSCHLÜSSE u.a.: Wohngeld! (s.o. PDF S. 267 ff.) beachte § 339 StGB!

Zitatausschnitte Guido Grüner **S. 266 ff.:**

>>> **Zusammenfassung:**

Das Bundesverfassungsgericht fordert vom Gesetzgeber, Regelleistungen und Regelsätze unter Beachtung der Menschenwürde nachvollziehbar und realitätsgerecht zu bestimmen und ein menschenwürdiges Leben auch von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit besonderem Bedarf zu sichern. Diesem Anspruch kommt der vorgelegte Gesetzentwurf nicht nach. Im folgenden wird dargelegt und begründet, dass

- die Regelleistung zu niedrig angesetzt wurde und mit diesem Gesetz für rund 20 Millionen Menschen allein in der Bundesrepublik mittelfristig ein Leben in Mangel und Unterversorgung festgeschrieben würde (vgl. S. 3),

- Unterversorgung in Folge unzureichender Regelleistung nach Aussagen aus der Wissenschaft wie auch verbreiteter Lebenserfahrung an den Beträgen für wichtige Ausgabengruppen wie Ernährung, Bekleidung, Mobilität ohne weiteres abzulesen ist (vgl. S. 6 - 9),

- es ein gemeinsames Interesse von Arbeitnehmer/innen, Beziehern von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe wie auch den Erzeugern von Lebensmitteln gibt, die Regelleistung deutlich anzuheben, allein für Lebensmittel um mindestens 80 Euro (näher ausgeführt am Beispiel von Lebensmitteln, S. 7, und Textilien, S. 8),

... (...) ...

II. Sicherung des Existenzminimums ist keinesfalls nur eine Frage der Absicherung einer kurzfristigen Notlage – der Stellenwert von Regelsatz (§ 27a ff. SGB XII) und Regelleistung (§ 20 SGB II):

Mit der Festlegung des gesellschaftlichen Existenzminimums über die Höhe von Regelsatz / Regelleistung wird über gesellschaftliche Teilhabe oder Ausgrenzung, menschenwürdiges Leben oder Unterversorgung in allen Lebensbereichen von mehr als 20 Millionen Menschen allein in der Bundesrepublik entschieden.

Im Zusammenhang mit der Debatte um die Neufestsetzung der Regelleistung heißt es mitunter, die Leistungen von Hartz IV sicherten nur einen zeitlich begrenzten Übergang, quasi einen Unterbrechungszeitraum von Lebensabschnitten mit durchweg Existenz sichernden Einkommen (z. B. durch Erwerbseinkommen mit gesellschaftlich durchschnittlichem Niveau). Das ist unzutreffend. Vielmehr wird mit der parlamentarischen Entscheidung über Regelleistung und Regelsatz über das dauerhaft oder zumindest für lange Jahre bestehende Einkommens- und

Einige Informationen zu Hartz IV und dem behaupteten notwendigen Bedarf eines jeden in Deutschland lebenden Menschen

Existenzniveau vieler Bevölkerungsgruppen entschieden, zusammen von rund einem Viertel der Einwohner/ innen. Dazu gehören unter anderem:

- * Einzelpersonen und Familien im Bezug von Leistungen aus SGB II ohne Erwerbsarbeit,
- * **Erwerbsunfähige und Rentner/innen mit Leistungsansprüchen nach dem SGB XII,**
- * Beziehende von Arbeitslosengeld I die aufstockendem Arbeitslosengeld II,
- * Beschäftigte mit geringen Einkommen, seien sie geringfügig, teilzeitig, in Arbeitnehmerüberlassung, oder in Vollzeit zu Hungerlöhnen beschäftigt,
- * Beschäftigte mit Arbeitsverhältnissen mit Mindestlohnvereinbarungen, da das Hartz-IV-Niveau immer auch Maßstab gebend für derartige Abkommen ist. Oft liegen diese Einkommen aber nur ein wenig über dem Existenzminimum,
- * Menschen in Arbeitsgelegenheiten, Bürgerarbeit oder anderen Tätigkeiten, die keine oder nur sehr eingeschränkte Arbeitnehmerrechte haben (z.B. Praktika, Arbeitserprobung),
- * Kleinselbständige und Landwirte mit Einkommen unter- oder nur knapp oberhalb der Sozialhilfeschwelle,
- * **Personen mit ergänzendem Wohngeldbezug unter- oder knapp oberhalb der Sozialhilfeschwelle,**
- * Familien mit Bezug von Kinderzuschlag nach dem BKGG,
- * eine erhebliche Zahl der Familien mit Bezug von Elterngeld,
- * Flüchtlinge mit einem Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- * alle Steuerzahler/innen, bei denen die Höhe des von Existenzminimum abhängigen Steuerfreibetrages über das ihnen verfügbare Nettoeinkommen direkt entscheidet und
- * **viele weitere Menschen in der „versteckten Armut“.**

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Über zentrale Bereiche des Lebens dieser Menschen wie Ernährung, Getränke, Kleidung, Einrichtung, Kultur, Kommunikation, Mobilität, Bildung, Freizeit, Sport, Erholung, Reisen, Dienstleistungen, Altersvorsorge, Hygiene und Gesundheit entscheiden die Abgeordneten des Bundestages mit Zusammensetzung und Betrag der Regelleistung direkt oder nur wenig vermittelt (z.B. über den Steuerfreibetrag in Höhe des gesellschaftlichen Existenzminimums).

Die Abgeordneten entscheiden darüber, ob rund ein Viertel der Bevölkerung von gesellschaftlicher Teilhabe und Entwicklung einkommensseitig immer weiter abgekoppelt wird, ob der dieser Bevölkerungsgruppe zuzurechnende Anteil der Bevölkerung weiter wachsen wird, ob die diesbezügliche 'Spaltung' der Gesellschaft vorangetrieben, aufgehalten oder – was dringend erforderlich wäre – umgekehrt wird. <<<

... [SELBER weiterlesen](#), BIS S. 276! Guido Grüner BESTÄTIGT meine SEIT 2005 EINGEREICHTEN UND ABGESCHMETTERTEN Rechtsmittel (>>> [Wohngeld](#) >>> [GEZ](#) >>> [Petitionen](#) >>> [BVerfG](#) >>>)!

[Beschluss II ZR 117/08 des BGH v. 6. April 2009!](#) - (http://ramrud.de/app/download/2988823502/BGH_II_ZR_117_08_verletzung_rechtliches_geh%C3%B6r.pdf) - **Zitatausschnitt:**

>>> Geht das Gericht in seinen Entscheidungsgründen auf den wesentlichen Kern des Vortrags einer Partei zu einer Frage nicht ein, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, lässt dies darauf schließen, dass es den Vortrag nicht zur Kenntnis genommen hat. Wenn das Tatsachengericht zugleich mehrfach in zentralen Fragen des Streits der Parteien Beweisantritte der beweisbelasteten Partei übergeht, wird das Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs in einer an Rechtsverweigerung grenzenden Weise verletzt. <<<

im üblichen Sprachgebrauch nennt man das **Ignoranz**.

Einige Informationen zu Hartz IV und dem behaupteten notwendigen Bedarf eines jeden in Deutschland lebenden Menschen

Für mich, also mir gegenüber sind, bzw. gelten folgende Straftatbestände ERFÜLLT und ZUMINDEST zu überprüfen:

[§ 263 StGB](#) seitens der Bundesregierung und seitens der Vorgängerregierung, der nur deswegen nicht verfolgt wird, weil die Politiker der Bundesregierung sich aufgrund ihrer Immunität anscheinend alles erlauben dürfen und niemand eingreift, weder der Verfassungsschutz noch sonstige Stellen, die dafür zuständig wären unser GG und Verfassung zu schützen und seitens [der Richter](#), welche diesen Betrug der Bundesregierung durch ihre "Rechtssprechung" unterstützen.

§§ [266](#) u. [283a StGB](#)

[§ 258a Strafvereitelung im Amt](#), in mehrfachen Fällen (meine Aussagen gegenüber Gerichten sind nicht der Form gewichtet worden, wie bspw. die Aussagen von Richter Borchert gewichtet wurden, obwohl meine Inhalte dieselben waren, mit Verweis auf BVerfG und Rechtsverweigerung s.u. sowie [Erläuterungen zu Grundrechtseinschränkungen -hier bei: Leitsätze des BVerfG](#)), die Richter zusätzlich [§ 291 ZPO](#) ignorieren.

[§ 336 StGB Unterlassen einer Diensthandlung](#),
[§ 240 StGB Nötigung](#),
[§ 253 StGB Erpressung](#),
[§ 223 Körperverletzung](#),
[§ 224 Gefährliche Körperverletzung](#),
[§ 229 Fahrlässige Körperverletzung](#),
[§ 340 Körperverletzung im Amt](#) (-beachte: [§ 230](#))

§§ 81 u. 82 u. 83 u. [138 StGB](#).

Gem. [§ 291 ZPO](#) bedarf es meiner Meinung nach keine weiteren Beweise mehr, weil die Beweise alle benannt und offensichtlich sind und dass wider besseren Wissens gehandelt wurde von Bundesregierung und Richtern (-zumindest in meinem Falle, betreffd. Wohngeld, GEZ und Grundsicherungsniveau gem. SGB XII, bzw. Hartz IV, gem. SGB II -also das, was als notwendiger Bedarf behauptet wird.).

Die Definition von [§ 263 StGB](#):

>>> (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, **daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar. <<<

Siehe auch [Jean Ziegler](#) - (<http://www.borderline44.homepage.t-online.de/134201.html>] - **Zitat RA Harald Wozniowski** (<http://www.kanzlei.dr-wo.de/>):

>>> SELBST, WENN DIE HÄLFTE der Deutschen (also ca. 40 Millionen Menschen) morgen arbeitslos wäre und der Mittelstand AUF EIN VIERTEL ZUSAMMENSCHRUMPT, WÄCHST DAS SOZIALPRODUKT durch allein 5% mehr sogenannte Hochproduktive. **Das bedeutet:** Deutschland wird weiter wachsen, AUCH WENN die Hälfte der Deutschen nicht mehr zur Arbeit geht. **Das heißt aber auch:** die Volkswirtschaft kann auf die Hälfte der Deutschen verzichten. <<<

[Rüdiger Böker](#) (s.o. [Ausschussdrucksache 17\(11\)309](#)) <- (PDF 9,35 MB)
- **Zitatausschnitte S. 142 ff.:**

>>> **Zusammenfassung:**

* [BT-Drs. 17/3404](#) und die vom BMAS veröffentlichten ergänzenden Informationen erfüllen die vom BVerfG 1 BvL 1/09 als „Obliegenheit“ definierten Anforderungen an „Transparenz“ und „Nachvollziehbarkeit“ nicht. Diese Unterlagen sind für die Bemessung des menschenwürdigen Existenz-Minimums mit einem selektiven Additions-Verfahren nicht geeignet.

* Der vom BVerfG verlangte Ausschluss von Haushalten mit Einkommen unterhalb der Sozialhilfe-Schwelle aus der EVS-2008-Referenz-Gruppe wurde missachtet.

* Im Gesetzentwurf BT-Drs. 17/3404 ist nicht ersichtlich, welche Ausgabe-Positionen der

Einige Informationen zu Hartz IV und dem behaupteten notwendigen Bedarf eines jeden in Deutschland lebenden Menschen

EVS-Referenz-Haushalte in der Leistung enthalten sein sollen und welche nicht.

** Die Berechnung „abweichender“ Bedarfe (BVerfG 1 BvL 1/09 Abs. 204) ist mit den bisher veröffentlichten Daten nicht möglich, da nicht ersichtlich ist, welche Ausgabe-Positionen in der Leistung enthalten sind, geschweige denn ihre „normale“ Höhe.*

... (...) ...

** Bei verfassungs-konformer Umsetzung der Ergebnisse der „Sonderauswertung EVS 2008“ Referenz-Gruppe „unterste 15 %“ beträgt selbst bei fehlendem Ausschluss von Haushalten unterhalb der Sozialhilfe-Schwelle der Leistungs-Anspruch für Ein-Personen-Haushalte monatlich mindestens EUR 540*

** Bei verfassungs-konformer Umsetzung der Ergebnisse der „Sonderauswertung EVS 2008“ Referenz-Gruppe „unterste 20 %“ beträgt selbst bei fehlendem Ausschluss von Haushalten unterhalb der Sozialhilfe-Schwelle der Leistungs-Anspruch für Ein-Personen-Haushalte monatlich mindestens EUR 565*

** Auf Basis der vom BMAS veröffentlichten Daten zu den EVS-Referenz-Gruppen „unterste 10 %“ und „unterste 20 %“ ergibt sich für die dazwischen liegende EVS-Referenz-Gruppe von 1090 erfassten Haushalten (Netto-Einkommen zwischen EUR 810 und EUR 990 monatlich) ein Leistungs-Anspruch in Höhe von monatlich EUR 594*

** Der Gesetzentwurf enthält keinerlei Angaben, die eine verfassungs-konforme Begrenzung der Höhe des Regelbedarfs auf lediglich EUR 364 monatlich rechtfertigen könnten.*

... (...) ...

** Eine Anpassung der Leistungs-Höhe an Preis-„Entwicklungen“ kann nicht erfolgen, solange die zu beobachtenden „Güter und Dienstleistungen“ nicht eindeutig benannt sind.*

** Um die Preis-Entwicklung der für die Leistungs-Höhe relevanten Produkte sachgerecht ermitteln zu können, ist eine Benennung der zu beobachtenden Einkaufs-Stätten notwendig, da Preis-Steigerungen bei Discountern nicht durch Preis-Senkungen bei Feinkostläden kompensiert werden. <<<*

GESAMT nachzulesen, auf den Seiten 142 bis 265.

Diplom-Kaufmann Rüdiger Böker - Mitglied des Deutschen Sozialgerichtstag e.V.
(<http://www.sozialgerichtstag.de>) und Gutachter des Klägers im Verfahren BVerfG 1 BvL 1/09:

[Beispiel-Rechnungen SGB II-Regelleistung auf Basis der BMAS-Sonderauswertung der EVS 2003 nach Vorgaben des BVerfG-Urteils vom 09. Februar 2010](#)

(wobei Abt. 01 u. 02 für Ernährung (s. Rainer Roth 21.11.2008): [Der Grundumsatz des Körpers braucht 6,53 €/Tg](#), ANSTELLE (Rüdiger Böker 17.02.2010: 146,96:30=) 4,89 €/Tg, wobei die Preissteigerung für Nahrungsmittel ab 2008 (s. Rainer Roth 21.11.2008) NOCH UNBERÜCKSICHTIGT ist! Bedeutet eingerechnet in die Berechnung von Rüdiger Böker MIND. eine Erhöhung von 1,64 €/Tg, entsprechend (6,53-4,89=1,64x30=) 49,20 € mtl. Das Ergebnis (631,00 € + 49,20 €) gerundet würde alleine auf DIESER REALITÄTSGERECHT ermittelten GRUNDLAGE (WIE vom BVerfG am 09. Februar 2010 GEFORDERT) 680,00 € Regelsatz BEDEUTEN! ICH WIEDERHOLE: WENN REALISTISCH BEMESSEN WIRD (WIE vom BVerfG GEFORDERT - s.a. meine Bemerkungen zu den Pauschalen, weiter unten und in [BVerfG](#), hier bei [C 2. Anlage - Erläuterungen zur „Überschubrechnung Jahr 2005 mtl. Durchschnitt u. %-Wert Stand Dez. 2005“](#), Seiten [3-5](#) und [5-5](#), sowie B 3. Anlage "[Zum Schluss](#)" sowie [„Fördern“ durch Mangelernährung - September 2009](#) und [Radio dreyeckland - Toleranz/Ignoranz von Mangelernährung und Hausstein - Januar 2010: Was der Mensch braucht](#) - BEACHTE NICHT NUR Seite 9, 11 u. 12! - UND Februar 2010: [Was besagt das Urteil des BVerfG](#) - SOWIE 08. März 2010: [Dr. Papier und Mr. Hyde](#))

Hier nun die o. angekündigten [alternativen Berechnungen](#) (http://die-linke.de/fileadmin/download/nachrichten/2010/101129_alternative_berechnungen_hartz-iv.pdf) und das Ergebnis:

ohne Dynamisierung: 510,82 € / mit Dynamisierung: 513,63 €

Zusammenfassend komme ich zu dem Ergebnis,

Einige Informationen zu Hartz IV und dem behaupteten notwendigen Bedarf eines jeden in Deutschland lebenden Menschen

dass man MINDESTENS 500,00 € notwendigen Bedarf im Rahmen einer einstweiligen Anordnung betreffd.

Wohngeld gem. Wohngeldgesetz,
ergänzenden Sozialleistungen gem. u.a. SGB XII und
Rentenbezüge bei:
Erwerbsunfähigkeitsrente und
Erwerbsminderungsrente und
normaler Rente

und dem damit verbundenem notwendigen Bedarf, der somit auch den notwendigen Bedarf eines JEDEN in Deutschland lebenden Menschen darstellt, **fordern kann**, BIS das BVerfG alles **bestätigt hat**, was ich hier aufzeige! Das Existenzminimum steht allen Menschen ZEITNAH HIER UND JETZT ZU! WEIL WIR JETZT LEBEN! Die Zirkelschlüsse zu anderen, erst recht veralteten, nicht mehr dem aktuellem Stand entsprechenden Gesetzen dürfen NICHT unberücksichtigt bleiben, weil sich der vom BVerfG (Urteil 09.02.2010) geforderte einklagbare unmittelbare Anspruch auf den notwendigen Bedarf (Existenzminimum), der über das physische Überleben hinausgeht, sonst ad Absurdum führt.

Urteil BVerfG 09.02.2010 - (http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html) -
Beachte Abs. 133 bis 140